



# Nutzungsordnung für SV-Räume

Fassung vom 05. September 2020

Räume der Selbstverwaltung

## Inhaltsverzeichnis

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| § 1 Allgemeines . . . . .       | 1 |
| § 2 Nutzung der Räume . . . . . | 1 |
| § 3 Raumzugang . . . . .        | 2 |
| § 4 Haftung . . . . .           | 2 |

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt in sämtlichen Räumen der Selbstverwaltung im Hans-Dickmann-Kolleg.
- (2) Verantwortlich für die Verwaltung der Räume ist der erweiterte Vorstand, soweit nicht ein anderes Gremium durch die Vereinsorgane mit der Verwaltung der Räume betraut ist. Den Anweisungen der Vereinsorgane und insbesondere des erweiterten Vorstandes ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Die Räume stehen grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung einiger Räume ist entsprechend der Beschlüsse der Vereinsorgane einzelnen Gremien vorbehalten. Insbesondere sind die Nutzer der Räume der Arbeitskreise deren Mitglieder.
- (4) Für die Räume kann es weitere, speziellere Nutzungsordnungen geben, die diese ergänzen. Diese sind zusammen mit dieser Nutzungsordnung gut sichtbar im oder am Raum auszuhängen.
- (5) Die Räumlichkeiten der Bars sind von dieser Ordnung ausgenommen. Die Nutzungsordnungen für die Räume der Bars bestimmen die Barteams im Rahmen der durch das jeweilige Haus gem. § 22 Gremienordnung erlassenen Regelungen.

### § 2 Nutzung der Räume

- (1) Die Räume müssen sauber und ordentlich gehalten werden und die Raumeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Sie sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- (2) Das Rauchen (auch mit elektrischen Zigaretten) ist in allen Räumen verboten. Der Aufenthalt in den Räumen ist unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, bei übermäßigem Alkoholkonsum oder anderweitig berauscht nicht gestattet.
- (3) Bei der Nutzung der Räume ist sich an die gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe zu halten.

(4) Die Einrichtung der Räume darf ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet und ohne Genehmigung des verwaltenden Gremiums nicht aus dem jeweiligen Raum entfernt werden.

(5) Beim Verlassen der Räume ist die Tür sorgfältig zu verschließen. Ein Zuziehen der Tür reicht bei vielen Räumen nicht aus.

### **§ 3 Raumzugang**

(1) Der Zugang zu den Räumen erfolgt über die personengebundenen Transponder, die beim Einzug von den Hausmeistern und ansonsten vom Vorstand ausgegeben werden. Für ihre Benutzung gelten die entsprechenden Regelungen, insbesondere dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Der Zugang zu den nicht-vereinsöffentlichen Räumen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 wird, soweit nicht von Amts wegen, nur auf Antrag erteilt. Der Antrag erfolgt formlos und darf nur begründet abgelehnt werden. Voraussetzung für die Annahme kann Teilnahme an einer Einweisung in die Einrichtungen und Nutzung des Raumes, sowie bei Räumen der Arbeitskreise nach § 1 Absatz 3 Satz 3 die Mitgliedschaft im Arbeitskreis sein.

(3) Der Zugang ist personengebunden und nicht übertragbar, andere Personen dürfen nur unter Aufsicht mitgenommen werden.

(4) Der Zugang kann begründet widerrufen werden, insbesondere bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung.

### **§ 4 Haftung**

Der HaDiKo e.V. übernimmt keinerlei Haftung für die unentgeltliche Nutzung der Räume. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer haften für alle von ihnen sowie von Personen, die durch sie in die Räume gelangen, verursachten Schäden.